GRUNDVERSTÄNDNIS

Unser Grundverständnis einer gesellschaftlich verantwortlichen Unternehmensführung ist schon lange in den Verpflichtenden Grundsätzen und Leitlinien ("VG&L") der Unternehmensgruppe Max Aicher Stiftung ("Unsere Ziele ● Unsere Werte ● Unser Handeln") fest verankert.

Einen wesentlichen Bestandteil der VG&L bildet die Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Bei der Ausgestaltung dieser Grundsätze zu den Grundprinzipien im Arbeitsumfeld (Nr. 7 VG&L), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Nr. 8 VG&L) sowie Umweltschutz (Nr. 9 VG&L) haben wir uns von den Internationalen Prinzipien und Standards des UN Global Compact, der ILO Kernarbeitsnormen und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen leiten lassen.

Diese Grundsätze und Leitlinien sind für uns verpflichtend, d.h., wir wirken aktiv darauf hin, dass sie nachhaltig beachtet und eingehalten werden und wir unternehmen alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in unseren VG&L beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Gegenüber unseren Lieferanten und in der weiteren Wertschöpfungskette haben wir die Erwartung, dass mit unseren VG&L vergleichbare Inhalte eingehalten werden (Nr. 12 VG&L).

Primärer Anknüpfungspunkt und Grundlage für die Sorgfaltspflichten und den Risikobegriff des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sind nicht die in der Anlage dazu genannten völkerrechtlichen Abkommen als solche, sondern die im Gesetz konkret festgelegten Verbote. Diese sind in nachfolgender Übersicht zusammengefasst:

Menschenrechtsbezogene Verbote (§ 2 Abs. 2 LkSG)

Verbot von Kinderarbeit (Nr. 1 und 2)

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und Nr. 4)

Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Nr. 5)

Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)

> Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)

Umweltbezogene Verbote (§ 2 Abs. 3 LkSG)

Verbot der Missachtung bestimmter Quecksilber-bezogener Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens (Nr. 1–3)

Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Nr. 4 und Nr. 5)

Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (Nr. 6–8)

Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)

Verbot der widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11)

Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Nr. 12)

Ein menschenrechtliches Risiko bzw. ein umweltbezogenes Risiko im Sinn des LkSG ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der vorgenannten Verbote droht.

Die Max Aicher Stahl AG ist verpflichtet, bei ihrer Geschäftstätigkeit die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, etwaigen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die etwaige Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Dies schließt auch den Geschäftsbereich und die Lieferketten einer gruppenangehörigen Gesellschaft ein, wenn die Max Aicher Stahl AG auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt ("eigener Geschäftsbereich").

UNTERNEHMERISCHE SORGFALTSPFLICHT¹

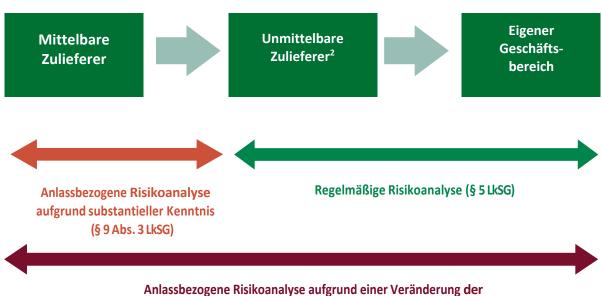
Die Gesamtverantwortung für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt liegt beim Vorstand der Max Aicher Stahl AG.

Die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht wird gruppenweit durch die Menschenrechtsbeauftragte der Max Aicher Stahl AG begleitet und unterstützt. Die Menschenrechtsbeauftragte informiert den Vorstand regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu aktuellen menschenrechtlichen Themen und etwaigen Vorkommnissen.

¹ Soweit nicht ausdrücklich anders dargestellt, sind Sorgfaltspflichten sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken solche im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

RISIKOANALYSE

Ziel unserer Risikoanalyse nach dem LkSG ist es, Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu erlangen und für die weitere Bearbeitung zu priorisieren. Dabei hat unsere regelmäßige und ggf. anlassbezogene Risikoanalyse folgende Reichweite:



Quelle: BAFA, Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren

Im Rahmen unseres menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements identifizieren wir tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt für den eigenen Geschäftsbereich und für unsere Lieferkette.

Geschäftstätigkeit (§ 5 Abs. 4 LkSG)

Bei der Risikoanalyse für unsere Lieferanten gehen wir in zwei Schritten vor:

1. Abstrakte Betrachtung von Risiken in unserer Lieferkette

Wir bewerten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken anhand der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Zusätzlich priorisieren wir die Bewertungsergebnisse hinsichtlich unserer Einflussmöglichkeiten auf das jeweilige Risikothema. Als Resultat definieren wir erforderlichenfalls Fokusthemen, die wir zukünftig bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten in den Vordergrund stellen werden.

2. Konkrete Ermittlung von Risiken in unserer Lieferkette

Basierend auf länderspezifischen Indizes nehmen wir eine Risikoeinstufung der Herkunftsländer unserer direkten Lieferanten vor und leiten daraus Risikoländer ab. Im Anschluss betrachten wir unsere Lieferanten ab einem bestimmten Jahreseinkaufsvolumen je Risikoland.

² Die Lieferung an Endkunden ist vom LkSG erfasst: Wird im eigenen Geschäftsbereich der Max Aicher Stahl AG ein Dritter mit der Auslieferung eines Produktes beauftragt, dann ist dieser Dritte als Zulieferer Teil der Lieferkette gemäß § 2 Abs. 5 LkSG. Übernimmt die Max Aicher Stahl AG selbst die Distribution bzw. Auslieferung eines Produktes an die Endkunden, dann ist diese Teil des eigenen Geschäftsbereichs

Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse dienen uns als Grundlage, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Konkrete Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht haben wir auf Grundlage der Ergebnisse unserer bisherigen Risikoüberprüfung weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei unseren Zulieferern festgestellt.

PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMAßNAHMEN

Abhängig von den Ergebnissen der Risikoanalyse setzt die Max Aicher Stahl AG zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken Präventions- und Abhilfemaßnahmen um, soweit ihr Einflussbereich es zulässt.

MAßNAHMEN IM EIGENEN GESCHÄFTSBREICH

Dazu ge	Vermittlu	ing der nen Verh	Inhalte zu altensrichtli	den Ve	smaßnahmen erpflichtenden r Unternehme	Grunds	ätzen ı	und Leitlinien	und der
	Grundlagen- und Vertiefungsschulungen.								
	AHMEN TWORTUI	_	UNMITTELI LEN WERTSO		ZULIEFERER IGSKETTE	UND	ZUR	FÖRDERUNG	EINER
Dazu ge	ehören als Lieferant		•	ine Zusar	mmenarbeit u	nsere:			

MELDUNGEN UND UMGANG MIT REGELVERSTÖßEN

☐ Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen oder Werkleistungen.

Unser Beschwerdeverfahren als Bestandteil unseres Hinweisgebersystems ermöglicht es Personen und Organisationen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch unser wirtschaftliches Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder durch das eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sein sollten. Ziel ist es, frühzeitig auf Missstände im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette aufmerksam zu werden, diese - im Dialog mit den Beteiligten - zu beheben und wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und zu implementieren.

Ergänzend zu unseren regulären Informations- und Meldekanälen können interne und externe Personen über die verschiedenen Beschwerdekanäle im Rahmen unseres öffentlich zugänglichen Hinweisgebersystems mit dem Compliance Officer Kontakt aufnehmen, um auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich bzw. der Wertschöpfungskette hinweisen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter

https://www.max-aicher.de/hinweisgebersystem/

DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG

Die Erfüllung unserer unternehmerischen Sorgfaltspflichten gemäß dem LkSG dokumentieren wir intern fortlaufend und informieren darüber jährlich nach dem Schluss des Geschäftsjahrs.

KONTINUIERLICHE WEITERENTWICKLUNG

Der Prozess, mit dem wir die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sicherstellen, wird kontinuierlich verbessert. Daher überprüfen wir den Prozess regelmäßig vor dem Hintergrund der Entwicklung unserer Geschäftstätigkeit sowie nationaler und internationaler Gesetze und Standards. Bei Bedarf passen wir unseren Prozess und entsprechend unsere Grundsatzerklärung an.